

Die Bedeutung der Menschenrechte aus der Sicht der Vereinten Nationen und des Grundgesetzes¹ Dringend erforderlich ist eine angemessene Menschenrechtsbildung

Weit verbreitet wurde die Auffassung, dass der Sinn und Zweck der Menschenrechte *in erster Linie* darin bestehe, Abwehrrechte der Bürger gegenüber staatlichen Eingriffen in ihre Handlungsfreiheiten zu definieren sowie Verpflichtungen, die staatliche Instanzen gegenüber Menschen zu erfüllen haben. Demgegenüber ist zu betonen, dass die Menschenrechte nicht nur zur Regelung der Beziehung zwischen staatlichen Instanzen und Menschen formuliert worden sind. Die Menschenrechte beziehen sich ausdrücklich auch, *ja sogar vorrangig*, auf den privaten, persönlichen Umgang aller Bürger miteinander.

Inhalt

1. Die Menschenrechte beruhen auf vorstaatlichem, theonomem Naturrecht.....	1
2. Der Bezug der Menschenrechte zur staatlichen Organisation.....	3
3. Die verbreitete Missachtung der Menschenrechte – und wie sich diese überwinden lässt.....	7
4. Bildungsmaßnahmen sind angesichts kultureller Unterschiede unverzichtbar.....	10

1. Die Menschenrechte beruhen auf vorstaatlichem, theonomem Naturrecht

Die Menschenrechte beruhen ursprünglich nicht auf staatlichem, sondern auf *vorstaatlichem* Recht. Das geht aus *Artikel 2* der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen* (1948) hervor:

„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.“²

Die Autoren der amerikanischen *Erklärung zur Unabhängigkeit* begründeten die allgemeinen Menschenrechte theologisch aus dem biblischen Schöpfungsglauben: „Alle Menschen sind gleich geschaffen“ und „der Schöpfer hat ihnen bestimmte unveräußerliche Rechte verliehen“, zu denen „Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören“:

„Die Menschenrechte sind theonomes, d. h. Gottesrecht betreffendes Gedankengut. Diese religiöse Position wird auch im dritten Teil der Erklärung deutlich, in dem die Unterzeichner „den höchsten Richter“ [Gott] anrufen, um die Redlichkeit ihrer Gesinnung zu bekräftigen.

Eine naturrechtliche Begründung der Menschen- und Bürgerrechte hatte nur wenige Wochen vor der Verabschiedung der Unabhängigkeitserklärung, am 12. Juni 1776, der Konvent von Virginia in der Virginia Declaration of Rights aufgestellt: „All men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights.“ – „Alle Menschen sind von Natur aus gleich frei und unabhängig und haben bestimmte ihnen innewohnende Rechte“. Dass die Menschenrechte sowohl theologisch als auch naturrechtlich begründet werden konnten, war damals kein Widerspruch. So sprach die Unabhängigkeitserklärung selbst davon, dass das Volk der Vereinigten Staaten nun den Rang einzunehmen gedächte, zu dem „die Gesetze der Natur und des Gottes der Natur“ es berechtigten. Auch für die protestantischen Naturrechtsphilosophen Hugo Grotius, John Locke und Samuel Pufendorf, deren Schriften in den Kolonien großen Anklang gefunden hatten, waren das Naturrecht und

¹ Der vorliegende Text beruht weitgehend auf einer Zusammenstellung von Abschnitten des Buches: Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017.

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution 217 A (III) 10.12.1948
www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf

die biblische Offenbarung identisch, da beide auf Gott als den gemeinsamen Urheber zurückgingen. Dadurch wurde das seinem Wesen nach inhaltlich unbestimmte Naturrecht durch die ethischen Normen der Bibel, wie sie besonders im Dekalog (Exodus 20) und in Jesu Liebesgebot (Matthäus 5,44) zum Ausdruck kommen, inhaltlich festgelegt.

Locke leitete die Gleichheit der Menschen aus der biblischen Schöpfungsgeschichte ab, genauer: aus dem Buch Genesis (1, 26 ff.) als der Basis der theologischen Lehre von der Gottesebenbildlichkeit. Aus dem so gewonnenen Gleichheitsprinzip folgten für ihn einerseits die Freiheits- und Teilhaberechte des Einzelnen und andererseits der Grundsatz, dass eine Regierung nur mit Zustimmung der Regierten Macht ausüben darf.^[9] Dies ist ein zentraler Gedanke der Unabhängigkeitserklärung, da er das Recht der Kolonisten begründet, sich von der britischen Monarchie zu lösen und ihr politisches Leben selbst in die Hand zu nehmen. Die meisten Amerikaner der Revolutionsgeneration waren wie Locke davon überzeugt, dass die Natur, der gesamte Kosmos, von Gott geschaffene Wirklichkeit sei, die von seiner Vorsehung (Providence) durchwaltet werde. Sie verstanden sich – allen voran George Washington – als Werkzeuge in der Hand der Vorsehung, die durch sie die Unabhängigkeit, die „Glorreiche Sache“ bewirkte, zum Wohl nicht nur des eigenen Volkes, sondern der ganzen Menschheit.³

Diese Haltung liegt auch der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* zugrunde:

„Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird mit einem Paukenschlag eröffnet: dass nämlich die Anerkennung der allen Menschen angeborenen Würde und gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet. In den weiteren Absätzen wird die herausragende Bedeutung von Menschenwürde und Menschenrechten bekräftigt: Es wird von einem Glauben der Völker an Würde und Rechte der menschlichen Person gesprochen, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt, auch werden die materiellen Bedingungen der Existenz bedacht, indem „Freiheit von Furcht und Not“, wie es in der Präambel heißt und ganz allgemein bessere Lebensbedingungen aller Menschen gefordert werden.

Die Erklärung ist ein interkulturelles Gemeinschaftswerk gewesen, das im Wesentlichen von vier Personen unterschiedlicher religiöser und kultureller Herkunft durchgesetzt wurde: dem chinesischen Philosophen Peng-chun Chang, dem französischen Rechtswissenschaftler jüdischer Herkunft René Cassin, dem libanesischen Philosophen und Diplomaten Charles Habib Malik, der dem griechisch-orthodoxen Bekenntnis zugehörig war, und der gläubigen Protestantin Eleanor Roosevelt, Ehefrau des 1945 verstorbenen US-Präsidenten. Wenn heute behauptet wird, die Erklärung sei nur vermeintlich Ausdruck eines Universalismus, tatsächlich aber eine Werte-Agenda des christlich-jüdisch geprägten Westens, mit einem für diesen kulturellen Kontext spezifischen Rechtsverständnis, so entspricht das nicht dem Verständnis der Gründer.⁴ Diese wollten nämlich ausgehend von der Prämisse der gleichen Würde aller Menschen, die allen Menschen qua Menschsein zukommt, einen gemeinsamen Standard aufschreiben, der in allen Kulturen verstanden wird und somit einen wahrhaft universellen Geltungsanspruch erheben kann.

Das war allerdings auch schon zu den Zeiten der Verabschiedung der Erklärung nicht ohne Widerspruch geblieben. Zu den sich enthaltenden Staaten bei der Abstimmung gehörten nicht nur solche, die dies aus politisch-ideologischen Gründen taten, wie die Ostblockstaaten mit ihrer in der kommunistischen Ideologie begründeten Ablehnung individueller Freiheitsrechte und auch das rassistische Apartheidsregime Südafrikas mit seiner grundlegenden Ablehnung der Gleichheit aller Menschen. Es gab auch eine Enthaltung mit religiösem Hintergrund, nämlich durch Saudi-Arabien.

Vor diesem Hintergrund ist nun ein in seiner Bedeutung leicht zu übersehender, aber doch höchst interessanter Absatz in der Präambel zu lesen. Darin heißt es nämlich, dass „ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist“. Es stand also den Autoren der Erklärung klar vor Augen, dass es für die Wirksamkeit der Menschenrechte mehr erforderlich ist, als eine unter Umständen nur auf der Ebene des Lippenbekenntnisses verbleibende Zustimmung in der Generalversammlung – vielmehr bedarf es einer geteilten Auffassung, was diese Rechte bedeuten.⁵

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Unabhängigkeitserklärung_der_Vereinigten_Staaten

⁴ Darauf macht eindringlich Mary Ann Glendon in ihrer Studie über die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung aufmerksam. Vgl. Glendon, A World Made New: Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights, Random House Trade Paperbacks; Reprint 2002. xviii

⁵ Tine Stein: Kann es einen *overlapping consensus* der Religionsgemeinschaften geben? Über religiöse Identität angesichts religiöser Pluralität. In: Edmund Arens, Martin Baumann, Antonius Liedhegener, Wolfgang W. Müller, Markus Ries: Integration durch Religion? Geschichtliche Befunde, gesellschaftliche Analysen, rechtliche Perspektiven. Theologischer Verlag Zürich, 2014, S. 87f.

2. Der Bezug der Menschenrechte zur staatlichen Organisation

Die Auffassung, dass der Sinn und Zweck der Menschenrechte *in erster Linie* darin bestehe, Abwehrrechte der Bürger gegenüber staatlichen Eingriffen in ihre Handlungsfreiheiten zu definieren sowie Verpflichtungen, die staatliche Instanzen gegenüber Menschen zu erfüllen haben, entstammt Positionen, die dem traditionellen deutschen Staatsrechtsverständnis zugrunde liegen. Diese Positionen waren vor allem von Juristen vertreten worden, deren Ausbildung und geistige Orientierung noch nicht dem Grundgesetz und dem dortigen Verständnis der Menschenrechte entsprach, sondern derjenigen Ausrichtung, die in der Zeit davor vorgeherrschte hatte und die seit der Einführung des Grundgesetzes in Deutschland eigentlich überwunden worden sein sollte.

Seitens des Parlamentarischen Rates, vor allem durch Carlo Schmid (SPD) und Adolf Süsterhenn (CDU), wurde das Grundgesetz in einer Weise formuliert, die überzeugend die völlige Übereinstimmung mit den Wertvorstellungen und der Vision der Vereinten Nationen deutlich machte. Diese Gestaltung bot eine sichere Garantie, dass die Alliierten das Grundgesetz als Verfassung für Deutschland nicht ablehnen konnten, ohne ihr Gesicht bzw. offizielles Image als demokratische und friedliebende Regierungen zu gefährden. Doch, in welcher Weise das Grundgesetz als Verfassung von deutschen Politikern und Staatsrechtlern *tatsächlich* verstanden und ernst genommen wurde, zeigte sich bald darauf: Die Positionen von Carlo Schmid und Adolf Süsterhenn wurden in offiziellen Kommentaren zu den Grundrechten⁶ sowie seit Konrad Adenauers Politik vernachlässigt und entsprechend noch vorherrschenden nationalen deutschen obrigkeitsstaatlichen Gesellschaftsvorstellungen verstanden.

Tendenziell weltbürgerlich ausgerichtete Persönlichkeiten wie die Staatsrechtler wie Carlo Schmid (SPD) und Adolf Süsterhenn (CDU), Politikwissenschaftler wie Wilhelm Hennis, Rechtswissenschaftler wie Wolfgang Perschel,⁷ Kultusminister wie Hanna-Renate Laurin (CDU), Publizisten wie Eugen Kogon und Walter Dirks, der Kulturwissenschaftler Gotthart Wunberg, die Kultusministerkonferenz mit ihrer Erklärung „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25.5.1973, Roman Herzog als Präsident des Bundesverfassungsgerichts und weitere hatten angesichts allzu verbreiteter Bildungsmängel, die der Theologe Georg Picht 1964 als „Die deutsche Bildungskatastrophe“⁸ angemahnt hatte, seit 1949 keine Chance, in der Bundesrepublik dem wertprägenden Gedankengut der Aufklärung und dem darauf beruhenden Verständnis des Grundgesetzes hinreichend zum praktischen Durchbruch zu verhelfen. Picht (1913-1982) hatte betont:

„Wenn das Bildungswesen versagt, ist die ganze Gesellschaft in ihrem Bestand bedroht. Aber die politische Führung in Westdeutschland verschließt vor dieser Tatsache beharrlich die Augen und lässt es in dumpfer Lethargie oder in blinder Selbstgefälligkeit geschehen, dass Deutschland hinter der internationalen Entwicklung der wissenschaftlichen Zivilisation immer weiter zurückbleibt.“⁹

⁶ Zu den praktisch einflussreichsten Kommentaren gehört Theodor Maunz, Günter Dürig (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Loseblattsammlung seit 1958, Verlag C.H. Beck, München

⁷ Wolfgang Perschel: Verfassungsrechtliche Strukturprinzipien der Bundesrepublik Deutschland (= Das Recht in der politischen Bildung 2), Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung 1973

⁸ Georg Picht: Die deutsche Bildungskatastrophe. Olten/Freiburg: Walter 1964, S. 60f.

⁹ Georg Picht: Die deutsche Bildungskatastrophe. Zwei Millionen Schüler mehr – Woher sollen die Lehrer kommen? In: Christ und Welt 31.01.1964, Nr. 5, S. 3

www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Einrichtungen/Weitere%20Einrichtungen/Universitaetsarchiv/images/Kapitel-1_UABI_Schelsky.pdf

Pichts Behauptung, dass „dumpfe Lethargie“ und „blinde Selbstgefälligkeit“ vorlägen, trifft mit Sicherheit nicht die komplexen Gegebenheiten, mit denen die politische Führung in Deutschland zurechtkommen muss(te). Als zutreffend erwies sich hingegen Pichts Hinweis auf die Rückständigkeit und Reformbedürftigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich. Diese ging immer wieder aus Studien der OECD hervor.¹⁰ So wie Pichts Freund, der Physiker Carl-Friedrich von Weizsäcker (1912-2007), war Picht interdisziplinär-fachübergreifend ausgerichtet, nicht in erster Linie auf die deutschen Gegebenheiten hin *national*, sondern in universalpragmatischer Weise *kosmopolitisch-global*:

„Die Erfahrungen der NS-Zeit und die Bedrohung durch einen atomaren Krieg, die er schon 1939 mit Weizsäcker diskutiert hatte, machten die Frage der Verantwortung zu seinem Kernthema, das in allen seinen Arbeiten präsent ist und in dem auf Adorno, zu dem er insbesondere in der Philosophie der Kunst ein positives Verhältnis hatte, anspielenden Buchtitel „Philosophieren nach Auschwitz und Hiroshima“ explizit zum Ausdruck kommt. So war Picht einer der ersten, der schon in den 1960er Jahren von der globalen Bedrohung sprach und eine globale Verantwortung einforderte.“¹¹

Einer der einflussreichsten grundgesetzkritischen Richter am Bundesverfassungsgericht (1983-1996) war Ernst-Wolfgang Böckenförde (SPD), der ungeachtet der Inhalte der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, der Forderung nach „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“¹² und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formulierte:

„Die Grenze der Aufklärung zeigt sich in der Frage nach dem Wohin der Freiheit. Die Aufklärung formuliert, über die Freiheit hinaus, keine positive Sozialidee. [...] Die Ausübung der so bestimmten Freiheit ist Sache der Autonomie des Subjekts, wird der individuellen Moralität überantwortet und damit, rechtlich gesehen, auch zur Beliebigkeit freigesetzt.“¹³

Das berühmte „Böckenförde-Diktum“ dokumentierte seine skeptische Haltung gegenüber einer vom Grundgesetz geprägten Bundesrepublik Deutschland:

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“¹⁴

War Böckenförde unbekannt, wie die Schulgesetzgebung in allen Bundesländern den Bildungs- und Erziehungsauftrag¹⁵ definierte? Dass im Bildungswesen „die moralische Instanz“, „diese inneren Regulierungskräfte“ auszubilden sind über die Förderung einer

¹⁰ Bildung auf einen Blick 2016. OECD-Indikatoren www.bmbf.de/files/Education_at_a_Glance_2016.pdf
<https://bildungsklick.de/bildung-und-gesellschaft/meldung/bildungsfinanzbericht-merkel-baut-keine-bildungsrepublik-deutschland/> (12.12.2012)

¹¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Georg_Picht

¹² Die Parole *Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit* (französisch *Liberté, Égalité, Fraternité*) ist der Wahlspruch der heutigen Französischen Republik und der Republik Haiti. Er fußt auf den Losungen der Französischen Revolution 1789 https://de.wikipedia.org/wiki/Freiheit,_Gleichheit,_Brüderlichkeit Das christliche Gebot der Nächsten- bzw. Feindesliebe ist in der Forderung nach Brüderlichkeit enthalten.

¹³ Ernst-Wolfgang Böckenförde: Fundamente der Freiheit. In Erwin Teufel (Hg.): Was hält die moderne Gesellschaft zusammen? edition suhrkamp 1996, S. 90

¹⁴ Ernst-Wolfgang Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit. 1976, S. 60.
<https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%B6ckenf%C3%B6rde-Diktum>

¹⁵ Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung. www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf

mündigen staatsbürgerlichen Haltung, des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt sowie die Orientierung an den Menschenrechten, und zwar ohne totalitäre „Mittel des Rechtszwanges und autoritativen Gebots“?

Dem Verständnis der Vereinten Nationen zufolge entstand die erste Menschenrechtscharta im 5. Jahrhundert v. Chr. Diese war in Persien unter Kyros dem Großen formuliert worden¹⁶. Geschichtlich kann man entsprechend den Bezügen auf die Bibel gemäß der *Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung* (s.o.) noch weiter zurückgehen: zu den Zehn Geboten und ins Zeitalter von Nomaden, die als Jäger und Sammler vermutlich noch kein „Eigentums-“, und „Volks“-Bewusstsein hatten.

An allen Staatsrechtstheoretikern der Menschheitsgeschichte vorbei¹⁷ ging Carlo Schmid (SPD) diesen Weg zurück, als er 1946 das ursprüngliche und zugleich *universelle Verständnis* der Menschen- und Grundrechte erläuterte. Er bezog sich dabei ausdrücklich auf den Schweizer Pädagogen, Aufklärer und Sozialreformer Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827), der *die Anerkennung der Menschenwürde durch Überwindung der Standesunterschiede und durch Bildung für alle* forderte. Pestalozzi hatte die Zerstörung der traditionellen Familienstrukturen durch die Industrialisierung beobachtet und sich für die Beendigung der Ausbeutung der Heranwachsenden für wirtschaftliche Zwecke eingesetzt, um ihnen den notwendigen Freiraum zur selbständigen Entfaltung ihrer individuellen Eigenarten, Begabungen und Fähigkeiten (Persönlichkeit) zu eröffnen. Hier zeigt sich die eigentliche Bedeutung des Artikels 2 des Grundgesetzes, die in deutschen Grundrechtskommentaren vernachlässigt wird. Dort wird *das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit* üblicherweise im Sinne „allgemeiner Handlungsfreiheit“ verstanden.¹⁸

In den Verhandlungen der Beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern erklärte Carlo Schmid:

„Nun das erste, was nach meiner festen Überzeugung das Leben und das Bewusstsein des deutschen Menschen von heute bestimmt, wenn er an den Staat denkt, ist, dass es keine Verstaatlichung des Menschen mehr geben darf, sondern dass die Vermenschlichung des Staates unsere Aufgabe ist. Dieses Wort Pestalozzis möchte ich darum an den Anfang dieser Ausführungen stellen. Die Würde und die Freiheit sind die beiden Räume, in denen der Mensch sich allein als Mensch entfalten kann.

¹⁶ Eine Zusammenfassung der Geschichte der Menschenrechte. Der Kyros-Zylinder (539 v. Chr.)

<http://de.humanrights.com/what-are-human-rights/brief-history/>

<http://de.humanrights.com/what-are-human-rights/brief-history/declaration-of-human-rights.html>

¹⁷ Deren Positionen werden zum Beispiel dargestellt und erörtert von Karl Albrecht Schachtschneider, der *im Staatsrechtsdenken befangen* argumentiert: Thomas Kahl: Staatsrecht und Grundgesetz. Freiheit/Souveränität ist die Fähigkeit, eigenes Potential ungehindert zugunsten des Allgemeinwohls einsetzen zu können. Eine Stellungnahme zu Karl Albrecht Schachtschneider: „Die Souveränität Deutschlands“ Kopp 2012.

www.imge.info/extdownloads/StaatsrechtUndGrundgesetz.pdf

¹⁸ Grundlage dafür wurde eine Formulierung des hessischen Justizministers und späteren Ministerpräsidenten (1950-1969) Georg-August Zinn (SPD) im Parlamentarischen Rat, Dritte Sitzung vom 21.9.1948, Dok. Nr. 4, S. 28-61, 35: „Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt. Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung oder ein Gewohnheitsrecht es verlangt oder zulässt. Glaubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Diese Position beruht auf einer obrigkeitstaatlichen Sichtweise, die (vergleichbar Böckenfördes Position) noch nicht davon ausgeht, dass eine angemessene Persönlichkeitsbildung dazu befähigt, freiwillig aufgrund von Vernunft gemäß Kants kategorischem Imperativ, den Menschenrechten und der Verantwortungsethik (Max Weber) generell gleichzeitig sowohl im Sinne des eigenen persönlichen Wohls als auch des Allgemeinwohls zu handeln.

Der Staat hat dem Rechnung zu tragen. Es ist einer von den verhängnisvollsten Irrtümern gewesen von den vielen, die das 19. Jahrhundert in unser Bewusstsein von uns selbst hineingebracht hat, dass alles, was der Mensch hat, durch ihn vom Staate bezogen worden sei. ... Demgegenüber müssen wir zurückkehren zur alten und grundständigen Auffassung, dass der Mensch vor dem Staate da ist, dass Würde und Freiheit und was sich daraus im Einzelnen ergibt, Attribute sind, die dem Menschen selbst durch sein Menschsein anhaften und dass er nicht den Staat nötig hat, um das etwa verliehen zu bekommen. ... Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat ist dazu da, dem Menschen zu dienen und nicht ihn um seiner selbst willen zu beherrschen. Der Staat ist, wenn man diese Dinge ohne jede Mystik und ohne jedes Bedürfnis, sich in Wolken auszutoben, betrachtet, nichts anderes als eine Anstalt, die der Mensch sich schafft zu seinem und des Menschen Nutzen. Er ist nicht, wie es uns der große Landsmann Hegel gesagt hat, der eigentliche und einzige Träger der Geschichte und des Sinns ihrer Entwicklung, sondern der Träger der Geschichte ist der Mensch und der Sinn der Geschichte ist die Bestimmung des Menschen. Der Staat ist der Raum, in dem der Mensch sich entfalten kann und sich entfalten soll zu dem, was er vom Wesen her zu sein hat, und ich glaube, wir müssen, wenn wir verhindern wollen, dass wieder eine Seuche über uns kommt wie die letzte, in erster Linie aus dieser Verfassung alles herausnehmen, was dazu führen könnte, den Menschen als bloßes Mittel für staatliche Zwecke zu betrachten.“ (2. Sitzung vom 2.12.1946, S. 7)

Im Parlamentarischer Rat. Plenum. Sitzung vom 8.9.1948 bereitete Carlo Schmid die Formulierung von Artikel 1 des Grundgesetzes vom 23.5.1949 mit den folgenden Worten vor:

„In den modernen Verfassungen finden wir überall Kataloge von Grundrechten, in denen das Recht der Personen, der Individuen, gegen die Ansprüche der Staatsraison geschützt wird. Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfähigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können. Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren. ... Diese Grundrechte sollen nicht bloß Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein ..., sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können.“¹⁹

Adolf Süsterhenn, Kultus- und Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz (CDU), erklärte am 8.9.1948 im Parlamentarischen Rat:

„Höchstwert ist für uns die Freiheit und die Würde der menschlichen Persönlichkeit. Ihnen hat der Staat zu dienen, indem er die äußeren Voraussetzungen und Einrichtungen schafft, die es den Menschen ermöglichen, seine körperlichen und geistigen Anlagen zu entwickeln, seine Persönlichkeit innerhalb der durch die natürlichen Sittengesetze gegebenen Schranken frei zu entfalten ... Der Staat darf nicht Selbstzweck sein, sondern muss sich seiner subsidiären Funktion gegenüber dem Einzelmenschen und gegenüber den innerstaatlichen Gemeinschaften stets bewusst bleiben. ... Der Staat ist für uns nicht die Quelle allen Rechts, sondern selbst dem Recht unterworfen. Es gibt, wie auch Herr Kollege (Carlo) Schmid heute Vormittag hervorhob, vor- und überstaatliche Rechte, die sich aus der Natur und dem Wesen des Menschen und der verschiedenen menschlichen Lebensgemeinschaften ergeben, die der Staat zu respektieren hat.“²⁰

In seinem Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz wird die Weltrechts-Orientierung über den direkten Verweis auf die Menschen- und Grundrechte konkretisiert:

„Nach der christlich-naturrechtlichen Staatslehre ist der Staat ein in der sittlichen Weltordnung begründeter Menschheitszweck. Er soll das leibliche und das geistig-sittliche Wohl seiner Bürger gewährleisten und fördern. Aus dieser subsidiären Zweckbestimmung des Staates ergeben sich die naturrechtlichen Schranken der Staatsgewalt. Jeder Staatsbürger sowie die innerstaatlichen Gemeinschaften haben Recht auf Bestand, Entfaltung ihres Wesens und naturgemäße Betätigung im Rahmen des Gemeinwohls. Dieses Recht umfasst bei Einzelnen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und Freiheit der

¹⁹ Parlamentarischer Rat. Plenum. Sitzung vom 8. 9. 1948, S. 13.

²⁰ Parlamentarischer Rat. Plenum. Sitzung vom 8. 9. 1948, S. 201.

Religionsbetätigung, das Recht auf Selbstbestimmung und Freiheit der Person, auf freie Entfaltung der Anlagen und Kräfte, auf Schutz der Ehre, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, auf Freiheit und Unverletzlichkeit des Eigentums. Ähnliche Rechte haben entsprechend ihrer Wesensfunktion auch die innerstaatlichen Gemeinschaften. Alle diese Rechte wurzeln im natürlichen Recht, in der sittlichen Weltordnung selbst und sind nicht erst vom Staat geschaffen oder verliehen, sondern bilden die natürlichen Schranken der Staatsgewalt. Es ist daher die Pflicht des Staates als Wahrer der Rechtsordnung, diese Grund- und Menschenrechte zu schützen und zu gewährleisten."²¹

3. Die verbreitete Missachtung der Menschenrechte – und wie sich diese überwinden lässt

Die subsidiäre Zweckbestimmung des Staates, auf die Süsterhenn hier verwies, ist ausdrücklich seit den Verträgen von Maastricht (1993) und Lissabon (2009) als Rechtsprinzip der *Subsidiarität* (Subsidiaritätsprinzip) im Rahmen der Europäischen Union (EU) verbindlich einzuhalten. Der ehemalige Bundespräsident und Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog, äußerte sich 2014 besonders eindrücklich, klar und konkret zur *mangelhaften Befolgung* dieses Rechtsprinzips. Sein Urteil fiel *vernichtend* aus:

„Solche weitgefassten Prinzipien funktionieren dann nicht, wenn sie in jedem einzelnen Fall erst vor Gericht eingeklagt werden müssen und das zuständige Gericht, hier also der Europäische Gerichtshof, zu ihrer Durchsetzung auch keine große Lust verspürt.“²²

So, wie man sich zu wenig ans Subsidiaritätsprinzip hält, so werden auch die Menschenrechte im Leben der Menschen untereinander und in der Führung von Wirtschaftsunternehmen heutzutage in erschreckendem Ausmaß missachtet, nicht nur in Europa, sondern weltweit. Dringend benötigen alle Menschen eine gründliche Aufklärung dazu, was es mit der Rechtsordnung der Menschenrechte auf sich hat. Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und deren Repräsentanten, die offiziell dafür zuständig und dazu über Verträge mit den Vereinten Nationen verpflichtet sind, zeigen offensichtlich keine hinreichende Bereitschaft und Lust, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Das ist keineswegs verwunderlich angesichts der Tatsache, dass diese die Menschenrechte nahezu generell als gegen sich und ihre Arbeit gerichtet wahrnehmen. Sie wissen anscheinend zu wenig, was es mit den Menschenrechten auf sich hat und dass diese geeignet sind, ihnen ihre verantwortungsvolle Arbeit enorm zu erleichtern. Das dürfte vor allem daran liegen, dass der immense Nutzen noch zu wenig bekannt gemacht wurde, den die Einhaltung der Menschenrechte im alltäglichen Umgang unter allen Menschen mit sich bringt. Dieser wird offensichtlich, sobald man die *Funktion der Menschenrechtsordnung* anhand anschaulicher praktischer Beispiele, die für jeden Menschen leicht einsichtig sind, deutlich macht: Sie bildet weltweit die Grundlage der Straßenverkehrsordnungen. In diesem Bereich menschlichen Zusammenlebens und Miteinanders werden die Menschenrechte überall erstaunlich sorgfältig beachtet und eingehalten. Denn wer sich im Verkehr nicht daran hält, der riskiert sein Leben und gefährdet das anderer. *Die Menschenrechte dienen generell dem Lebensschutz und einer Lebensführung in Zufriedenheit und persönlichem Glückserleben.*

Die Menschenrechte formulieren, *was zu angemessenem menschlichem Handeln* gehört. Jede Abweichung davon geht mit Schädigungen von Menschen und oft auch von Gegebenheiten der natürlichen Umwelt einher. Jede *dort* eintretende Schädigung begünstigt das Eintreten

²¹ Adolf Süsterhenn, Hans Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Koblenz 1950, S. 66.

²² Roman Herzog: „Europa neu erfinden – Vom Überstaat zur Bürgerdemokratie“ Siedler Verlag 2014, S. 135 f.

weiterer und heftigerer Schädigungen. Daraus lässt sich eine Kurve berechnen, die den Verlauf der *zunehmenden* Schädigungen beschreibt. Diese Kurve hat einen logarithmischen Verlauf, weshalb sie auch als *J-Kurve* bezeichnet wird. Derartige Abläufe gehören zu den allgemein gültigen Gesetzmäßigkeiten in sozialen Bereichen:

„Das Einkommensbeispiel bringt eine bequeme Veranschaulichung: Wer bereits viel verdient, hat eine bessere Chance, noch mehr zu verdienen (z.B. durch den Ankauf von Aktien) als ein anderer, dessen Einkommen niedriger ist (und der sich daher z.B. keine Industripapiere kaufen kann).“²³

Derartiges gilt auch für Schädigungen: Wer durch erlittene Schädigungen schon stark geschwächt ist, kann bereits durch eine geringe weitere Schädigung reaktionsunfähig werden, also zusammenbrechen, während bislang weniger geschädigte Menschen eine derartige Schädigung noch relativ leicht verschmerzen können.

- Normalerweise lassen sich um mitmenschlichen Umgang auftretende *geringe* Missachtungen von Menschenrechten verkraften, ohne nachhaltigen Schaden anzurichten. Sie führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen, vergleichbar einer Verstimmung, Verärgerung, Traurigkeit, Müdigkeit, Erkältung, einem Mückenstich.
- Schädigungen, die den persönlichen Empfindlichkeits- und Toleranzbereich deutlich überschreiten, führen zu dauerhaften Schäden, etwa zu Traumatisierungen. Solche Schädigungen können bewirken, dass anstehenden Leistungsanforderungen ausgewichen wird. Das führt zu zusätzlichen und oft zunehmenden Belastungen für die Allgemeinheit und zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität nicht nur der unmittelbar Betroffenen, sondern auch der Personen in ihrer Umgebung.

Hier erfordert die Überwindung und Heilung oft langwierige und kostenintensive Unterstützung durch Ärzte und Therapeuten. Häufig erfolgt keine Heilung wegen mangelhafter Bereitschaft, Unterstützung in Anspruch zu nehmen oder weil hilfreiche Unterstützung nicht zur Verfügung steht. Dann können sich die entstandenen Schädigungen ausweiten, sogar lawinenartig ausufern. Zu den Folgen gehören Ängste und Panikreaktionen mit Verzweiflungshandlungen, die oft „terroristisch“ wirken.

Die Menschenrechte besagen, auf den Punkt gebracht: Unverzichtbar sind Vorsicht und Rücksicht im Umgang miteinander und das Bestreben, sich gegenseitig konstruktiv zu unterstützen, also möglichst nicht zu stören, zu behindern und zu schädigen. Sie sind ausgerichtet auf einen respektvollen und reibungslosen (konfliktfreien, friedlichen) Umgang miteinander, der die körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit aller Menschen und die Vermeidung jeglicher materieller Schädigungen beabsichtigt sowie tatsächlich auch weitgehend gewährleistet. Die Straßenverkehrsordnungen zeigen beispielhaft, wie rechtliche Regelungen sinnvoll und Erfolg versprechend gestaltet werden können und wie sich wirksam für deren Einhaltung sorgen lässt.

Die Straßenverkehrsordnung ist ein eindrucksvolles Beispiel für ein Regelungskonzept, das (1.) auf umfassender Vernunft und der Orientierung am Allgemeinwohl beruht, (2.) in flexibler Weise unterschiedlichen Gegebenheiten und Umständen *sachlich gerecht* wird und angepasst werden kann, (3.) insofern *sozial gerecht* ist, als es für alle Menschen in prinzipiell gleicher Weise gilt, also niemanden gegenüber anderen bevorzugt oder benachteiligt sowie (4.) maßgeblich aufgrund konkreter objektiver Datenerhebungen (Tatsachen,

²³ Peter R. Hofstätter: Sozialpsychologie. Walter de Gruyter Berlin 1973, S. 156 f.

Erfahrungswerten, eingetretenen und bewusst überprüften Befunden) zustande kommt, anstatt in erster Linie geprägt zu sein von speziellen und sich aktuell immer wieder ändernden Interessen Einzelner oder von Gruppen, Verbänden, Parteien, Gremienmehrheiten etc. Auf diesen Grundlagen kommt diesen Regelungen ein hohes Maß an Kontinuität und zuverlässiger Geltung zu, was für Rechtssicherheit sorgt. Für Rechtssicherheit sorgt hier zusätzlich, dass diese Regelungen ein hohes Maß an Eindeutigkeit aufweisen, also wenig Spielraum zum willkürlichen Interpretieren lassen.

Das Beispiel der Straßenverkehrsordnung zeigt, ja beweist: Indem für die Einhaltung der Menschenrechtsordnung gesorgt wird, werden bereits optimale Lebensbedingungen für alle Menschen bereitgestellt. Deshalb wurde nach der Verabschiedung des Grundgesetzes in Westdeutschland die Menschenrechtsordnung dem privaten, persönlichen Umgang aller Bürger untereinander, auch im Bereich der Wirtschaftsunternehmen, zugrunde gelegt. Das erfolgte im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), im Blick auf gleichberechtigtes, faires Handeln gemäß Kants *kategorischem Imperativ*. Die praktische Einhaltung dieser Regelungen gelang hier jedoch deutlich weniger als im Rahmen der Straßenverkehrsordnung. Denn es wurde nicht beachtet, dass die Einhaltung eine gründliche Schulung für alle Bürger in rechtmäßigem Handeln (Rechtskunde) voraussetzt, vergleichbar dem Training im Fahrschulunterricht.

Im Zuge der Wettbewerbs- und Machtentwicklungen der wirtschaftlichen Globalisierung sind seit 1989/90 weltweit die ehemals nationalstaatlich geschlossenen Rechtssysteme aufgebrochen: Dazu erklärte der Wissenschaftsrat 2012:

„Die Internationalisierung und Europäisierung des Rechts, vor allem durch das Aufbrechen der nationalstaatlich geschlossenen Rechtssysteme (in denen alle großen Kodifikationsleistungen in Deutschland, vom BGB bis zur Kodifizierung der Grundrechte im Grundgesetz, erbracht worden sind), verlangt eine Methodik, die internationale Perspektiven reflektiert und kritisch integriert.

Obwohl der Gegenstand der Rechtswissenschaft veränderlich ist, gibt es rechtsprinzipielle und dogmatische Erkenntnisse mit dauerhaftem Geltungsanspruch. So bleiben bestimmte Grundprinzipien, etwa zum Vertragsschluss, zur Zurechnung von Handlungsfolgen, zur Struktur und Organisation öffentlicher Gewalt oder zu den Grundrechten der Menschen verbindliche Leitlinien für die Auslegung und Gestaltung des Rechts. Eine wesentliche Aufgabe der Rechtswissenschaft besteht darin, durch kontinuierliche Pflege unhintergehbare Prinzipien wie den Eigenwert des Menschen, seiner Würde, seiner Autonomie-, Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit abzusichern.“²⁴

Nachdem die nationalstaatlich geschlossenen Rechtssysteme aufgebrochen sind, ist außer den Vereinten Nationen keine Institution von internationaler Relevanz erkennbar, die überall für Rechtssicherheit sorgen kann. Deshalb gibt es keine wichtigere Aufgabe, als die Organisationen der Vereinten Nationen aktiv zu unterstützen, damit sie ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen und erfüllen können. Wie weltweites Zusammenleben gemäß den Menschenrechten gelingt, auch wie hier seitens der Vereinten Nationen zweckmäßig vorgegangen werden kann, zeigt der Autor dieses Artikels konkret-praktisch in einem Buch, das im März 2017 erschienen ist.²⁵

²⁴ Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen. Hamburg 2012, S. 29 www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf

²⁵ Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. Berliner Wissenschafts-Verlag BWV 2017. Informationen zum Buch gibt es auf <http://www.die-besten-jahre-liegen-noch-vor-uns-leipziger-buchmesse.de/index.php>, auch zu seiner Präsentation auf der Leipziger Buchmesse.

4. Bildungsmaßnahmen sind angesichts kultureller Unterschiede unverzichtbar

Alle Menschen leben auf dem Planeten Erde in einer Schicksalsgemeinschaft miteinander, quasi in einem Boot. Das war schon immer so, jedoch haben viele Menschen das lange nicht bewusst wahrgenommen, denn sie sahen und fühlten sich nicht in erster Linie als Weltbürger, sondern als Angehörige eines Nationalstaates oder eines Ortes, eines Stammes, einer Familie. Dort leb(t)en sie in einer Ordnung miteinander, die sich deutlich von der Ordnung unterscheidet, in der die Menschen in anderen Regionen der Erde leb(t)en.

Die entstandene Vielfalt an Ordnungen führt(e) immer wieder zu Problemen in der Verständigung und Zusammenarbeit, zu Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen untereinander. Etwa seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wuchs die Erkenntnis, dass sich die Probleme auf diesem Planeten nur zweckmäßig bewältigen lassen, wenn sich eine einheitliche Rechtsordnung einführen lässt, mit der alle Menschen gut leben können. Bereits seit Jahrtausenden gibt es eine solche Rechtsordnung. Diese beruht auf den Menschenrechten.

Da kulturelle Unterschiede und nicht übereinstimmende Wertorientierungen zu den Hauptursachen von kriegerischen Auseinandersetzungen („Clash of Civilisations“²⁶) gehören, fordern die Vereinten Nationen zu Bildungsmaßnahmen auf, die geeignet sind, das Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen zu erleichtern und in problemloser Weise zu ermöglichen. Das geschah besonders ausdrücklich in den Artikeln 28 und 29 der Kinderrechtskonvention von 1998:

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern.

Artikel 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt,- und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der

²⁶ Samuel Phillips Huntington: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert. Spiegel-Verlag, Hamburg 2006

Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.²⁷

Mit ihrer Unterzeichnung verpflichteten sich alle Staaten, die Heranwachsenden bewusst mit den Eigenarten von Kulturen vertraut zu machen, die sich vom eigenen, vertrauten Kulturhintergrund unterscheiden. Über den bisherigen eigenen Lebensraum hinauszuschauen in andere Umwelten verhilft dazu, über die eigene Befangenheit (Fixierung) im Bekannten hinauszuwachsen und Vorurteile, Unsicherheit, Furcht und Abwehrgefühle (Feindlichkeit) gegenüber noch Unbekanntem, Andersartigem und Fremdem zu überwinden. Etliche Menschen tendieren unbewusst dazu, andere Menschen für gefährlich zu halten, zu meiden und abzulehnen, falls ihnen diese nicht auf den ersten Blick sympathisch erscheinen und solange sie diese noch nicht persönlich gründlich kennengelernt haben.²⁸ In Folge dessen ist Bildungsunterstützung notwendig und hilfreich, um gegenseitige Toleranz und friedlichen interkulturellen Umgang zu erleichtern. Es existiert kein zweckmäßigeres Mittel, um Menschen mit diktatorischen bzw. autoritären rechts- oder linksradikalen Haltungen konstruktiv zu begegnen. Jedes Feindbild diesen gegenüber, jeder „Kampf gegen Rechts oder Links“, auch dagegen gerichtete Strafmaßnahmen (Sanktionen), erweisen sich immer wieder als kontraproduktiv.

Nicht nur von der UNESCO und in den UNESCO-Schulen wurden dazu hilfreiche Bildungsprogramme und -materialien erstellt, insbesondere auch zur Friedenspädagogik und Friedenspolitik. Diese wurden insbesondere in Schulen in Palästina praktisch umgesetzt, was wesentlich dazu beitrug, dass Palästina im Oktober 2011 *erfolgreich* beantragen konnte, UNESCO-Mitglied zu werden.

Eine besonders kostengünstige und hilfreiche Bildungsmaßnahme besteht in sachgerechten Beiträgen der Massenmedien. Solche können durchaus einen hohen Unterhaltungswert haben und darüber Interessenten gewinnen, die aufgrund negativer Schulerfahrungen eher allergisch auf alles reagieren, was den Eindruck von Belehrung und Beeinflussung erweckt. Nützlicher als „Wer wird Millionär“ wäre eine Quizsendung zum Thema: „Was verbessert und was zerstört unsere Lebensqualität?“ Wer sich hier auskennt und gute Anregungen hat, soll mit wertvollen Auszeichnungen rechnen können, bis hin zur Nominierung für den Friedensnobelpreis.

Wäre den Initiativen der Vereinten Nationen überall gewissenhaft Rechnung getragen worden, so gäbe es etliche der gravierenden Probleme nicht, die heute die Zusammenarbeit zwischen einzelnen EU-Mitgliedsstaaten und zwischen den Staaten des Westens, des Ostens, des Nordens und des Südens der Erde behindern und belasten. Dann könnten alle Menschen zuversichtlicher ihrer eigenen Zukunft und der ihrer Kinder und Kindeskinde entgegensehen.

²⁷ www.aufenthaltstitel.de/unkinderrechtskonvention.html

²⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Homo_homini_lupus